



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Telefon 06131 16-
Telefax 06131 16-



07.08.2024

@fragdenstaat.de

Mein Aktenzeichen
7300-0003#2024/0001-
0701 76.0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Anfrage v. 21.07.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail



Telefon / Fax

06131 16-
06131 16-

Vergleich der Kulturförderung in Rheinland-Pfalz mit anderen Bundesländern (#313483)

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 21.07.2024 haben Sie eine Anfrage zur Kulturförderung des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den anderen Bundesländern gestellt. Die von Ihnen gewünschten Informationen zur Kulturförderung in den anderen Ländern, die dann mit der rheinland-pfälzischen Kulturförderung verglichen werden können, liegen uns nicht vor. Die von Ihnen erbetenen Informationen finden Sie aber in den alle zwei Jahre seit 2006 erscheinenden Kulturfinanzberichten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Die aktuelle Ausgabe 2022 , welche sich mit den Kulturausgaben bis zum Jahr 2020 befasst, finden sie u.a. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes oder auch auf dem gemeinsamen Statistikportal der statistischen Ämter des Bundes und der Länder www.statistikportal.de. Die Ausgabe 2024, welche dann die Zahlen bis 2022 enthält, wird voraussichtlich Ende 2024 veröffentlicht werden.



Die älteren Kulturfinanzberichte finden Sie in der statistischen Bibliothek der statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000817.

Der erste Kulturfinanzbericht 2006 enthält auch die Ausgaben der Länder aus Vorjahren, rückwirkend bis zum Jahr 1995. Für den Bereich der Filmförderung gehen diese Angaben zurück bis ins Jahr 2002.

Eine Zusammenstellung und Auswertung der Zahlen für den Zeitraum bis 2022 wird wie oben erläutert im Rahmen des Kulturfinanzberichts 2024 erfolgen, weitere Zahlen ab 2023 dann im Kulturfinanzbericht 2026.

Einen Überblick über die Kulturförderung des Landes Rheinland-Pfalz gibt Ihnen aber auch der Kulturförderbericht 2021/2022 des Landes, welcher unter https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Publikationen/Kultur/Kulturfoerderbericht_21-22_BF_Juni_2024.pdf abrufbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst Ludwig Straße 9, 55116 Mainz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Unabhängig davon weise ich Sie darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Landestransparenzgesetz- LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

